

**BERICHT ÜBER DIE
BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK,
IV. QUARTAL 2022 – II. QUARTAL 2023**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2022 – II. Quartal 2023 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 10.10.2023 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 27.09.2023, ZI. KA-17422/2022, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrieffrei-gaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Amt für Personalwesen
– Gutschrift der IVB
für Jobtickets

Die Stadt Innsbruck vereinnahmte am 25.01.2023 unter dem Titel Gutschrift Jobtickets einen Betrag von brutto € 9.097,84. Dies auf Basis einer (Gutschrifts-)Rechnung der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH (IVB). In den vergangenen 3 Jahren gestaltete sich die Situation in Bezug auf die Gutschriften für Jobtickets wie folgt:

| Gutschriften IVB für Jobtickets | | | | | |
|---------------------------------|----------------------------------|---|---------------------------------|---|------------------|
| Jahr | Anzahl Jobtickets für Gutschrift | Preis (brutto) pro Jobticket für Gutschrift | Berechnungsbasis für Gutschrift | Gutschriftsbetrag (brutto) (5 % der Berechnungsbasis) | Rechnung IVB vom |
| 2020 | 522 | 377,40 | 197.002,80 | 9.850,14 | 17.02.2021 |
| 2021 | 554 | 387,00 | 214.398,00 | 10.719,90 | 28.02.2022 |
| 2022 | 461 | 394,70 | 181.956,70 | 9.097,84 | 13.01.2023 |

In dieser Übersicht fällt auf, dass im 3-jährigen Vergleich im Jahr 2022 mit einem Wert von 461 Stück am wenigsten Jobtickets zu verzeichnen waren, welche von der IVB einer Gutschrift unterzogen worden sind. Diesen Umstand nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, um in diesem Detailbereich eine Prüfung durchzuführen.

Vertragliche Grundlage

Die Stadt Innsbruck als Dienstgeberin führte die Möglichkeit der Beanspruchung eines Jobtickets als freiwillige Sozialleistung für städtische Bedienstete ab dem Jahr 2014 ein. Dazu besteht mit der IVB ein „Kooperationsvertrag IVB-JOB-TICKET“, welcher Ende des Jahres 2013 zur Unterzeichnung gelangt ist. In diesem Vertrag ist unter anderem vereinbart, dass der Kooperationspartner einen 5 %igen Rabatt auf die jährlichen Gesamtrechnungen erhält.

Ab 01.05.2018 kam es zu einer Änderung der festgelegten Beanspruchungsvoraussetzungen. Dies insofern, als seither auch städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche weniger als 2 Kilometer von ihrer Dienststelle entfernt wohnen, diese freiwillige Sozialleistung der Stadt Innsbruck gegen einen erhöhten Selbstbehalt (40 % anstatt 10 %) beanspruchen können.

In Bezug auf den gewährten Rabatt vereinbarten die Kooperationspartner im Zuge dieser Änderung, dass dieser nur mehr für jene Mitarbeiter der Stadt Innsbruck gewährt wird, welche ihren Wohnsitz in Innsbruck haben.

Überprüfung Berechnungs- grundlagen – Empfehlungen

Zur Beurteilung der für das Geschäftsjahr 2022 von der IVB fakturierten Gutschrift forderte die Kontrollabteilung beim Amt für Personalwesen – Referat Besoldung eine Auswertung an, welche Personen im Jahr 2022 ein Jobticket bezogen haben.

Bei der Sichtung der übermittelten Daten zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass gemäß der bereitgestellten Auswertung weit mehr städtische Bedienstete mit Hauptwohnsitz in Innsbruck im Jahr 2022 ein Jobticket gekauft hatten. Die von der Kontrollabteilung festgestellte Differenz belief sich auf über 100 Personen, welche in der zur tatsächlichen Gutschrifts-Berechnung verwendeten Auswertung (461 Personen) nicht enthalten waren. Die Kontrollabteilung beschrieb Auffälligkeiten und Detail-Rechercheergebnisse, welche aus ihrer Sicht für das Zustandekommen der Abrechnungsdifferenz bedeutsam waren.

Im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gutschrift für Jobtickets sprach die Kontrollabteilung an das Amt für Personalwesen – Referat Besoldung folgende Empfehlungen aus:

Aus Sicht der Kontrollabteilung sollten die abwicklungstechnischen Hintergründe für das Auftreten der augenscheinlichen Differenz im Zusammenhang mit der Jobticket-Gutschrift der IVB hinsichtlich des Jahres 2022 eruiert werden.

Gegebenenfalls wäre die für das Jahr 2022 von der IVB fakturierte Gutschrift zu korrigieren.

Für künftige Gutschrifts-Abrechnungen wäre ein Hauptaugenmerk auf im Vergleich zu Vorjahren plausible Auswertungsgrundlagen zu legen. Dazu sollten Kontrollmechanismen – allenfalls auch in Kooperation mit der IVB – überlegt und institutionalisiert werden.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Amt für Personalwesen – Referat Besoldung, dass die Beanstandung der Kontrollabteilung vollinhaltlich nachvollzogen werden könne. Weiters berichtete die Fachdienststelle über die Ergebnisse der vorgenommenen Fehleranalyse und in die Wege geleitete Korrekturmaßnahmen.

Schwächen in der Gestaltung des Kooperationsvertrages – Empfehlung

Im Zuge der von der Kontrollabteilung durchgeführten Prüfung waren für sie auch Schwächen in der Gestaltung des Kooperationsvertrages auffällig. Diese äußerten sich in tatsächlichen Abwicklungsgegebenheiten, welche vereinzelt von den vertraglichen Bestimmungen abwichen.

Für den Fall, dass die Kooperation zwischen der Stadt Innsbruck und der IVB in Bezug auf das Jobticket fortgeführt wird, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen, einen allfälligen Anpassungsbedarf der Kooperationsvereinbarung zu überprüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Diesen Umstand erwähnte die Kontrollabteilung aus dem Grund fakultativ, da zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung zwischen maßgeblichen städtischen Entscheidungsträgern und Beteiligten Verhandlungen in Gang waren, für städtische Bedienstete ein kostenloses Klimaticket (für Tirol) einzuführen.

Im Anhörungsverfahren bestätigte die Fachdienststelle die Bestrebungen zur Weiterentwicklung des Fahrtkostenzuschusses / Jobticket / Klimaticket. Die Anregungen der Kontrollabteilung würden für einen möglichen Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen und bei allfälligen Verhandlungen berücksichtigt.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefes bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich auf den Gebieten des Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) und der Grünflächengestaltung (Amt für Grünanlagen) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch einen Haftbrief (Bankgarantie) abgelöst wird.

Vor Ablauf des Haftbriefes bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

Vier Gewährleistungsbegehungen

Im Zeitraum IV. Quartal 2022 bis II. Quartal 2023 fanden vier Gewährleistungsbegehungen statt. Das Gesamtvolumen der Sicherstellungen belief sich auf € 46.932,08.

Im Rahmen von zwei der vier Begehungen wurden geringfügige Mängel auffällig, deren Behebung mit der ausführenden Firma vereinbart wurde. Gewährleistungsrelevante Mängel, die eine Beanspruchung der entsprechenden Sicherstellung nötig gemacht hätten, waren nicht zu verzeichnen.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gemäß BVergG

Mit Neuverlautbarung der „Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck“ wurden u.a. allgemeine verbindliche Verhaltensregeln für die Vollziehung des Vergaberechtes festgelegt.

Die maßgeblichen Regelungen zu Vergaben finden sich im Bundesvergabegesetz 2018. Darüber hinaus sind in jedem Vergabeverfahren auch die Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes verbindlich einzuhalten.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen sind Vergabeverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Vertraulichkeit durchzuführen. Die Stadt Innsbruck hat zudem wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenskonflikten zu treffen.

Geprüfte Vergabevorgänge

Im Zeitraum viertes Quartal 2022 bis zweites Quartal 2023 hat die Kontrollabteilung in 11 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 3.657.490,81 Einsicht genommen.

Die Vergaben erfolgten in den geprüften Fällen in Form von Direktvergaben auf Basis unverbindlicher Preisauskünfte, Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung oder eines offenen Verfahrens im Unterschwellenbereich des BVergG 2018.

Die Vergabeverfahren der geprüften Bau-, Liefer- und Dienstleistungen fanden nach den Kriterien des Ober- und Unterschwellenbereichs für öffentliche Auftraggeber gemäß der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung BGBl. II Nr. 211/2018 bis zum 31. Dezember 2022 (BGBl. II Nr. 605/2020) bzw. gemäß BGBl. II Nr. 34/2023 bis zum 31. Dezember 2023 (BGBl. II Nr. 148/2023) festgesetzten Schwellenwerte sowie die letztgültigen Schwellenwerte gemäß § 12 BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Soweit sich im Zuge der Prüfung Fragestellungen oder Sachverhalte ergaben, die einer Klärung bedurften, wurden die zuständigen Dienststellen von der Kontrollabteilung direkt kontaktiert.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabevorgänge waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.10.2023:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu. o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 09.11.2023 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. KA-17422/2022

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck,
IV. Quartal 2022 – II. Quartal 2023

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.10.2023:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 09.11.2023 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)